

DURCHFÜHRUNGSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Des Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V.

Genderhinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.1 Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften gemäß § 8 der Satzung.

§ 2 Tagesordnung

2.1 Die Tagesordnung wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Der Vorstand muss in die Tagesordnung alle Anträge, Anfragen und Erklärungen von Antragsberechtigten aufnehmen, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

2.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird wie folgt aufgestellt:

- a) Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls
- d) Berichte des Vorstandes und Beirates
- e) Kassenbericht
- f) Aussprache zu den Berichten
- g) Anträge und Besprechungen, Anfragen
- h) Wahlen
- i) Verschiedenes

2.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:

- a) Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Grund der Einberufung, Diskussion, Beschluss
- c) Verschiedenes

§ 3 Beschlussfähigkeit

3.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde (s. § 8.2 der Satzung).

3.2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

§ 4 Mehrheiten

- 4.1 Drei-Viertel-Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der "Ja-Stimmen" mindestens $\frac{3}{4}$ der Zahl der anwesenden Mitglieder erfordert.
- 4.2 Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der "Ja-Stimmen" größer als die Hälfte der Zahl der anwesenden Mitglieder ist.
- 4.3 Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der "Ja-Stimmen" die der "Nein-Stimmen" überwiegt und nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind. Sind mehr als die Hälfte aller Stimmen Enthaltungen, so ist kein Entschluss zustande gekommen.
- 4.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt nicht bei geheimen Abstimmungen und bei Stimmenthaltungen des Vorsitzenden. In diesen Fällen gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- 4.5 Wird keine Mehrheit ausdrücklich genannt, ist die einfache Mehrheit gemeint (s. § 8, Abs. 4 der Satzung)

§ 5 Öffentlichkeit

- 5.1 Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass der Vorstand zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen hat.
- 5.2 Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.
- 5.3 Mit Zustimmung der Versammlung kann der Versammlungsleiter weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.
- 5.4 Personaldebatten sind vertraulich und nicht öffentlich.

§ 6 Versammlungsleitung

- 6.1 Der Vorsitzende des Verbandes oder einer seiner Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Durchführungsordnung. Er übt sein Amt unparteiisch aus.
- 6.2 Der Versammlungsleiter wird in folgenden Punkten vom Protokollführer unterstützt:
 - a) beim Führen des Protokolls,
 - b) beim Verlesen von Schriftstücken,
 - c) beim Führen der Rednerliste,
 - d) beim Sammeln und Zählen der Stimmen.
- 6.3 Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.

§ 7 Wahlen und Wahlrecht

- 7.1 Wahlen erfolgen im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- 7.2 Aktives Wahlrecht haben gemäß § 5, Abs. 1 der Satzung alle Mitglieder des Verbandes. Jedes Mitglied hat je eine Stimme pro zu vergebenden Platz im Vorstand und Beirat sowie den Rechnungs- und Kassenprüfern.

7.3 Passives Wahlrecht für das Präsidium haben alle ordentlichen Mitglieder gemäß § 9, Abs. 2 der Satzung.

7.4 Alle Mitglieder besitzen passives Wahlrecht für alle übrigen Ämter des Verbandes.

7.5 Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung.

§ 8 Wahlausschuss

8.1 Zur Durchführung und Überwachung der Wahl setzt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss ein.

8.2 Mitglieder des Vorstandes und Beirates dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

8.3 Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter, zwei Wahlhelfern und dem Schriftführer. Wahlleiter, Wahlhelfer und Schriftführer dürfen nicht gleichzeitig Kandidaten sein.

8.4 Der Wahlleiter übt für die Dauer der Wahl die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters nach Maßgabe der Durchführungsordnung für die Mitgliederversammlung aus.

§ 9 Personaldebatte zur Wahl

9.1 Nur die vorgeschlagenen und vom Wahlleiter bekanntgegebenen Kandidaten können gewählt werden.

9.2 Zwischen Schließung der Kandidatenliste und Durchführung der Wahl kann nach Vorstellung der Kandidaten auf Verlangen eine Personaldebatte stattfinden.

§ 10 Wahlvorgang

10.1 Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt. Die anderen Mitglieder von Vorstand und Beirat werden auf Antrag geheim, sonst per Handzeichen gewählt.

10.2 In jeweils getrennten Wahlgängen wird die Wahl

- des Vorsitzenden,
- der stellvertretenden Vorsitzenden,
- des Schatzmeisters,
- des Protokollführers,
- des Pressereferenten,

der Mitglieder des Beirates, bestehend aus je

- zwei Angehörigen der Hochschule,
- zwei Angehörigen der Wirtschaft,
- zwei Angehörigen der freiberuflich Tätigen,
- zwei Angehörigen der Ämter und Behörden und
- zwei studentischen Mitgliedern, und die Wahl
- der beiden Kassenprüfer

vorgenommen.

In einem zweiten Wahlgang wird aus dem Kreis aller gewählten stellvertretenden Vorsitzenden der 1. Stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Das Abstimmungsergebnis regelt die weitere Vertretungsfolge.

Die Vertretungsfolge des Vorsitzenden wird alle zwei Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung neu bestimmt.

10.3 Der Wahlleiter prüft die Stimmberechtigung, eröffnet und schließt die Kandidatenliste und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen.

10.4 Die Mitglieder des Wahlausschusses verteilen die Stimmzettel und sammeln diese zur sofortigen Auszählung ein.

10.5 Der Wähler tut seinen Willen kund, indem er den (bzw. die) Namen des (bzw. der) zur Wahl stehenden Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerkt, markiert oder mit „nein“ ablehnt.

10.6 Da die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet, sind die Stimmzettel, die auf einen in dem Wahlgang nicht vorgeschlagenen Kandidaten lauten, ungültig.

10.7 Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

10.8 Die Wahl gilt dann als rechtskräftig, wenn der Gewählte dem Wahlleiter auf Anfrage öffentlich erklärt, dass er die Wahl annimmt.

§ 11 Wahlprotokoll

11.1 Über den Wahlgang ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, das vom Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11.2 Der Inhalt von Personaldebatten wird nicht protokolliert und ist streng vertraulich.

§ 12 Ordnungsbestimmungen zur Wahl

12.1 Wahlvorgänge dürfen nicht unterbrochen werden.

12.2 Bei Zweifel an der Richtigkeit des Verfahrens entscheidet mit Begründung der Wahlleiter.

§ 13 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

13.1 Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Rederecht. Antrags- und Stimmrecht regelt § 5 der Satzung.

13.2 Der Versammlungsleiter kann in besonderen Angelegenheiten das Wort erteilen.

13.3 Der Versammlungsleiter führt eine Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

13.4 Der Versammlungsleiter unterbricht die Rednerliste bei dem Ruf "Zur Durchführungsordnung".

§ 14 Redezeit

14.1 Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden, jedoch nicht unter drei Minuten. Die Redezeit ist für alle Mitglieder gleich.

§ 15 Anträge auf Schluss der Rednerliste und Schluss der Debatte

15.1 Der Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. auf Schluss der Debatte ist zu begründen.

15.2 Diese Anträge kann nur ein Mitglied stellen, das noch nicht zu diesem Tagesordnungspunkt gesprochen hat.

15.3 Der Versammlungsleiter gibt der Mitgliederversammlung die noch auf seiner Rednerliste stehenden Redner bekannt. Eine Gegenrede ist möglich.

15.4 Über die Anträge muss sofort abgestimmt werden. Sie gelten bei einfacher Stimmenmehrheit als angenommen.

15.5 Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.

§ 16 Anträge "Zur Sache"

16.1 Es gelten § 5 und § 8, Abs. 3 der Satzung.

16.2 Jeder Antrag, der zusätzlich zu den in der TO aufgeführten Anträgen während der Mitgliederversammlung eingebracht wird, muss vor Behandlung von mindestens 15 Stimmberechtigten gestützt werden und bedarf der Schriftform (Eingangsformel: "Die Mitgliederversammlung möge beschließen ...").

16.3 Sachanträge werden in folgender Weise behandelt:

1. Verlesen des Antrages,
2. Begründung und Stützung durch Antragsteller,
3. Debatte,
4. Schluss der Debatte,
5. Verlesen des Antrages in der letzten Fassung,
6. Abstimmung; abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen; auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim,
7. Bekanntgabe des Ergebnisses.

16.4 Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.

16.5 Soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen, ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl "Ja-Stimmen" die der "Nein-Stimmen" übersteigt (einfache Mehrheit).

16.6 Bei Stimmgleichheit, oder wenn mehr als die Hälfte der Stimmen als Enthaltungen abgegeben werden, ist der Antrag gefallen.

16.7 Nach Abstimmung über einen Antrag darf auf derselben Mitgliederversammlung nicht mehr über diesen Antrag verhandelt werden.

16.8 Die Aufhebung eines Beschlusses bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

17.1 Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.

17.2 Ist ein Redner dreimal in derselben Rede zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Versammlungsleiter das Wort entziehen, wenn er ihn beim zweiten Verstoß auf diese Folge hingewiesen hat. Die Entziehung des Wortes gilt als Ordnungsruf.

17.3 Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den folgenden Rednern nicht behandelt werden.

17.4 Der Versammlungsleiter kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter den Urheber aus dem Saal weisen.

17.5 Bei dreimaligem Ordnungsruf in derselben Sache kann der Versammlungsleiter den Betreffenden von den weiteren Verhandlungen ausschließen.

17.6 Alle Ordnungsrufe und Verweisungen zur Sache werden im Protokoll vermerkt.

17.7 Bei Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen unmöglich macht, und die auf andere Weise nicht zu beheben ist, kann der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung aussetzen.

17.8 Ordnungsmaßnahmen kann der Versammlungsleiter nur allein treffen. Die Mitglieder können Anträge auf Ordnungsmaßnahmen an den Versammlungsleiter richten.

§ 18 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

18.1 Gegen einen Ordnungsruf oder gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig. Er ist unverzüglich beim Versammlungsleiter einzulegen.

18.2 Über den Einspruch sowie den entsprechenden Ordnungsruf entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

18.3 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 19 Einspruch gegen sonstige Maßnahmen des Versammlungsleiters

19.1 Gegen alle Ermessensentscheidungen des Versammlungsleiters kann unverzüglich Einspruch eingelegt werden.

19.2 Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Schlussbestimmungen

20.1 Diese Durchführungsordnung für die Mitgliederversammlung trat mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung des Berufsverbandes Deutscher Geowissenschaftler e.V. am 24. Oktober 2019 in Kraft.